

ORTSRECHT

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen ALT

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen werden Benutzungsgebühren erhoben für
1. alle Hilfeleistungen (auch Brandhilfen) außerhalb der Stadt Donaueschingen,
 2. die Löschung von Bränden, die beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder beim Betrieb eines Luftfahrzeuges im Luftverkehr entstanden sind,
 3. Löschungen von Bränden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen feuergefährlichen Stoffen. Gleiches gilt, wenn der Brand bei der Förderung entstanden ist und vom Unternehmer nicht in ausreichendem Maße geeignete Brandbekämpfungsmittel bereitgestellt werden,
 4. Leistungen bei Explosionen, Ziffer 3 gilt sinngemäß,
 5. Leistungen bei Ölwehreinsätzen und Hilfeleistungen nach dem Feuerwehrgesetz,
 6. den Feuerwehrschatzdienst bei Veranstaltungen (zum Beispiel in den Donauhallen), Versammlungen, Aufstellungen etc.,

ORTSRECHT

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen NEU

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz werden Benutzungsgebühren erhoben sowie für Feuerwehrschatzdienst (zum Beispiel in den Donauhallen), bei Versammlungen, Ausstellungen und so weiter.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.

7. die unbefugte (mutwillige) Alarmierung der Feuerwehr,
8. Fehllarme durch Brandmeldeanlagen.

(2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben für die Einsätze der Feuerwehr im Gebiet der Stadt Donaueschingen einschließlich der Stadtteile bei
 1. Schadensfeuer,
 2. öffentliche Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 3. Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage,
 4. Maßnahmen der Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutzes (zum Beispiel beim Ausbrennen von Kaminen), ausgenommen Feuerwehrsicherungsdienst gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 6.
- (2) Keine Gebührenfreiheit tritt ein, wenn ein Brand, ein öffentlicher Notstand oder eine Notlage vorsätzlich verursacht wird.
- (3) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben
für die Einsätze der Feuerwehr im Gebiet der Stadt Donaueschingen einschließlich der Stadtteile,

bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (Pflichteinsätzen) und

Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes (zum Beispiel beim Ausbrennen von Kaminen.
- (2) **Ersatz auf Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder der Einsatz im öffentlichen Interesse liegt.**
- (3) Keine Gebührenfreiheit tritt ein, wenn ein Brand, ein öffentlicher Notstand oder eine Notlage vorsätzlich verursacht wird.
- (4) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind gebührenpflichtig.

§ 3 Überlandhilfe

Bei der Überlandhilfe nach §§ 27 und 37b Feuerwehrgesetz gelten die jeweils vom Land bestimmten Richtlinien (VO des Innenministeriums über Richtsätze für Leistungen der Feuerwehr bei Amtshilfe vom 23.01.1972, GBl. S. 104).

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer den Einsatz vorsätzlich verursacht hat,
2. wer die Leistungen der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
3. in wessen Interesse die Leistungen vorgenommen wurden,
4. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
5. der Fahrzeughalter in Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 2,
6. der Unternehmer in Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 4,
7. der Veranstalter in Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 6.

(2) Mehre Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Überlandhilfe

(1) Bei Überlandhilfe nach § 26. Abs. 1 Feuerwehrgesetz gelten die Gebührensätze des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.

(2) Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die in § 34 Abs. 3 Feuerwehrgesetz aufgeführten Personen.

§ 5 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte nach den Gebührensätzen des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses berechnet.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, bei Tagessätzen jeder angefangene Kalendertag als voll Tag, berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich die Benutzungsgebühr zusammen aus
 1. Personalgebühren der eingesetzten Feuerwehrmänner,
 2. der Gebühr der eingesetzten Fahrzeuge inklusive Geräte.Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Standort.
- (4) Die Auslagen der Stadt für verbrauchtes Wasser und anderem Material werden zusätzlich berechnet.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Feuerwehr außerhalb des Stadtgebietes und der Stadtteile wird ein Auswärtsaufschlag von 25% erhoben, ausgenommen bei Überlandhilfe nach § 3.

§ 5 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte nach den Gebührensätzen des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses berechnet.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, bei Tagessätzen jeder angefangene Kalendertag als voller Tag, berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich die Benutzungsgebühr zusammen aus
 1. Personalgebühren der eingesetzten Feuerwehrmänner,
 2. **der Gebühr der eingesetzten Fahrzeuge inklusive Geräte zuzüglich der Betriebskosten der Einsatzfahrzeuge.**Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Standort.
- (4) **Die Auslagen der Stadt für verbrauchtes Wasser, Ölbinder und deren Entsorgung sowie anderem Material werden zusätzlich berechnet.**

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

